

Lösungsskizze Kommunalrecht 2

2.1 Aufhebung des Beschlusses vom 11. April 20XX

2.1.1 Funktion / Rechtsgrundlagen für Landrat

Der Landrat ist Kommunalaufsichtsbehörde nach § 120 ff. GO. Alle Gemeinden unterliegen der Kommunalaufsicht des Landrates nach § 121 GO. Nach dem Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden wird der Landrat in dieser Funktion als untere Landesbehörde tätig.

2.1.2 Rechtmäßige Entscheidung?

Der Landrat hat als Kommunalaufsichtsbehörde nach § 120 GO zu beraten und zu unterstützen. Bei Rechtsfehlern kann er Maßnahmen nach § 122 ff. GO ergreifen. In diesem Falle hat er offensichtlich Auskünfte nach § 122 GO erhalten und daraufhin den Beschluss nach § 123 GO beanstandet, um ihn nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Die Entscheidung war nicht rechtmäßig, da dem Landrat ausschließlich eine Rechtmäßigkeitsaber keine Zweckmäßigkeitsprüfung zusteht. Die GV ist frei in der Wahl des Standortes des Bürgerhauses. Aus dem Sachverhalt ergibt sich kein Verstoß gegen Rechtmäßigkeit.

2.3 Verfahren bei Top 3:

Bei der Festlegung des Standortes eines Bürgerhauses handelt es sich nicht um eine Wahl nach § 40 GO, weil kein Gesetz dieses als eine Wahl bezeichnet. Es hätte ein Beschluss nach § 39 GO erfolgen müssen.

Dieser Beschluss muss nach § 39 II in offener Abstimmung durchgeführt werden. Im Verfahren wurde tatsächlich eine Wahl durchgeführt (keine Ja- und Neinstimmen). Das Ziehen des Loses gibt es ebenfalls nur bei Wahlen, sodass ein rechtswidriger Beschluss erfolgt ist.

Der Bürgermeister hätte hier nach § 43 GO widersprechen müssen.

2.4 „Volksabstimmung“ / Antrag?

Der „Antrag“, ein Bürgerbegehren, nach § 16g GO wäre zugelassen, da es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Hinderungsgründe aus § 16g II GO bestehen nicht. Hieraus könnte sich ein Bürgerentscheid nach § 16 g GO ergeben .